

Fördergrundsätze

Förderprogramm „Projektförderung Amateurmusik“ des Landesmusikrats Nordrhein-Westfalen e. V.

gültig für Anträge auf Förderung ab dem Haushaltsjahr 2026

1. Präambel

Der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V. ist als Dachverband der nordrhein-westfälischen Musikverbände der Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen und ihrem Kulturleben in all seiner Vielfalt verpflichtet. Eine wesentliche Aufgabe des Landesmusikrats Nordrhein-Westfalen ist die Förderung der Amateurmusik.

2. Förderziel

Das Förderprogramm „Projektförderung Amateurmusik“ unterstützt herausragende Musikprojekte der Amateurmusik mit unterschiedlichen Ansätzen und Schwerpunkten. Dadurch soll die Vielfalt in der Amateurmusik, insbesondere diversitätsorientierte, inklusive und nachhaltige Ansätze, gestärkt werden.

Das Förderprogramm gliedert sich in vier Förderziffern:

- Ziffer 1: Erwachsenenprojekte
- Ziffer 2: Kinder- und Jugendprojekte
- Ziffer 3: Kompositionen und Arrangements
- Ziffer 4: Inter- und transkulturelle Projekte

3. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach den folgenden Maßgaben des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV-LHO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
- Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung
- Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich
- Landesreisekostengesetz NRW

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Auswahl und Verfahren

Über die Vergabe einer Förderung und deren Höhe entscheidet eine unabhängige Fachjury, deren Sitzung vom Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen moderiert wird und deren Entscheidungen dokumentiert und anschließend durch Beschluss des Präsidiums bestätigt werden. Für jede Förderziffer wird eine eigene Jury berufen. Die Juries haben eine gemeinsame Geschäftsordnung. Jede Jury besteht aus fünf Mitgliedern:

einer Person, die das Ministerium für Kultur und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen vertritt und vier Fachleuten. Letztere werden für vier Jahre vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen und dem Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen berufen.

Maßgeblich für die Bewertung der Anträge sind die unter 7. genannten Kriterien. Jedes stimmberechtigte Jurymitglied vergibt für jedes Kriterium 0 bis 5 Punkte. Die Summe der Punkte ergibt ein Ranking der Projekte.

Die Jury kann eine geringere Förderung als beantragt beschließen, wenn sie eine finanzielle Ausgabengruppe als unwirtschaftlich beurteilt oder den Aufwand und die Wirkung eines Projektes für unausgewogen hält und die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sich entsprechend reduzieren. In diesem Fall erhalten die davon betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller nach der Jurysitzung eine entsprechende Mitteilung.

Der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen leitet nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze Förderungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weiter und überwacht die zweckentsprechende Verwendung. Er muss als Erstempfänger sicherstellen, dass die Letztempfängerinnen und -empfänger die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheids an den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen und der Nebenbestimmungen beachten. Der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen erhält seine Mittel im Rahmen eines Projektförderantrags von der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Bezirksregierungen werden vom Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen über die geförderten Projekte informiert.

Es sind nur Projekte förderfähig, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde und die schwerpunktmäßig zwischen dem Datum des Zuwendungsbescheids an den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen (in der Regel im März) und Dezember eines Kalenderjahres stattfinden. Bei Zusage einer Förderung wird zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen jeweils ein Weiterleitungsvertrag abgeschlossen. Der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen darf erst dann Weiterleitungsverträge abschließen, wenn das Land ihm selbst die Mittel bewilligt hat.

5. Antragstellung

Die vollständig ausgefüllten Förderanträge müssen bis zum 31. Oktober des Vorjahres auf dem [hier](#) beschriebenen Weg beim Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Später eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind verbandsfreie und kirchliche Gruppen, Einzelpersonen und Träger der Amateurmusik unabhängig von deren Organisations- oder Rechtsform. Nicht antragsberechtigt im Förderprogramm „Projektförderung Amateurmusik“ sind die Mitgliedsverbände der Arbeitsgruppe Amateurmusik des Landesmusikrats Nordrhein-Westfalen und ihre Mitgliedsvereine. Für diese wird ein eigenes Förderprogramm bereitgestellt (bitte wenden Sie sich bezüglich Informationen an Ihren Verband oder die Geschäftsstelle des Landesmusikrats Nordrhein-Westfalen.) Öffentliche Musikschulen

und Schulen sowie deren Fördervereine und schulische Ensembles, zudem Akteure mit Gewinnerzielungsabsicht sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, auch die an den Projekten Beteiligten müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen und mehrheitlich Amateurmusikerinnen bzw. Amateurmusiker sein. Das bedeutet im Rahmen der Förderung, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht hauptsächlich durch Musik bestreiten und auch nicht durch ein entsprechendes Studium darauf hinarbeiten. Die beantragten Maßnahmen müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Jede Person, Gruppe oder Institution darf pro Jahr maximal zwei Anträge im Rahmen dieser Förderlinie einreichen.

7. Fördergegenstand und Förderkriterien

Anträge sind für alle Musikrichtungen möglich. Diversitätsorientierte, inklusive und nachhaltige Ansätze werden besonders begrüßt.

Eine dauerhafte Probenarbeit sowie die reguläre Arbeit von Einrichtungen (z. B. von Kirchen oder soziokulturellen Zentren) ist von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Förderung von Veranstaltungen zu Werbezwecken oder zum sozialen Austausch (z. B. Sommerfeste).

Projekte werden unabhängig von vorangehenden Förderungen der Antragstellerinnen und Antragsteller von der Jury beurteilt.

Die Förderung erfolgt in vier Themenbereichen (entsprechend der unter 2. genannten Ziffern). Die Zuordnung eines Antrags zu einer Förderziffer erfolgt durch den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen.

Ziffer 1: Erwachsenenprojekte

Förderfähig sind Veranstaltungen wie Aufführungen, Konzerte und Konzertreihen sowie Workshops und Kurse. Bei Kooperationen zwischen professionellen Musikerinnen und Musikern und Amateuren sowie Musikeinrichtungen und Amateuren ist eine Förderung nur möglich, wenn die Programmteile mit Mitwirkung der Amateure überwiegen. Dies gilt auch für die Förderung von Festivals. Projekte mit Themenschwerpunkten in den Bereichen Diversität, Inklusion, Nachhaltigkeit werden besonders berücksichtigt.

Bewertungskriterien:

- Musikalische Qualität
- Inhaltlicher Anspruch/ Qualität des Konzeptes
- Innovationskraft
- Mehrwert für die teilnehmenden Amateure

Ziffer 2: Kinder- und Jugendprojekte

Förderfähig sind Projekte mit Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre (Aufführungen, Konzerte und Konzertreihen sowie Bildungsveranstaltungen, Arbeitsphasen, Workshops und Kurse). Ausgenommen sind Projekte, die im Rahmen des Schulunterrichts und des geschlossenen Ganztags stattfinden sowie die Nachwuchsgewinnung in Form von dauerhafter Probenarbeit oder regelmäßigem Unterricht im Rahmen der Vereinstätigkeit. Projekte mit Themenschwerpunkten in den Bereichen Diversität, Inklusion, Nachhaltigkeit werden besonders berücksichtigt.

Bewertungskriterien:

- Pädagogische Qualität des Projektes
- Inhaltlicher Anspruch / Qualität des Konzeptes
- Innovationskraft
- Mehrwert für die teilnehmenden Amateure

Ziffer 3: Kompositionen und Arrangements

Förderfähig sind Kompositionen, Arrangements und eigenständige Bearbeitungen von Werken. Die Beantragung eines Kompositionsauftrages durch die komponierende Person selbst ist nicht möglich. Projekte mit Themenschwerpunkten in den Bereichen Diversität, Inklusion, Nachhaltigkeit werden besonders berücksichtigt. Informationen bzw. Links zu Vita und Werkverzeichnis der Komponierenden und zu beispielhaften Aufführungen sind erforderlich.

Bewertungskriterien:

- Musikalische Qualität
- Inhaltlicher Anspruch / Qualität des Konzeptes
- Innovationskraft
- Mehrwert für die teilnehmenden Amateure

Ziffer 4: Inter- und transkulturelle Projekte

Förderfähig sind inter- und transkulturelle Projekte, Projekte mit besonderen kulturellen Schwerpunkten sowie Projekte mit Geflüchteten und Menschen mit Migrationsgeschichte. Die Zusammenarbeit mit Institutionen der Flüchtlingsarbeit, Personen mit Multiplikationsfunktion sowie migrantischen Selbstorganisationen wird begrüßt. Eine Erhöhung des Anteils von Musikschaffenden mit Flucht- oder Migrationsgeschichte in Leitungsfunktionen wird ausdrücklich angestrebt. Anträge von Musikschaffenden mit Flucht- oder Migrationsgeschichte werden bei gleicher Qualifikation besonders berücksichtigt. Projekte mit Themenschwerpunkten in den Bereichen Diversität, Inklusion, Nachhaltigkeit werden besonders berücksichtigt.

Bewertungskriterien:

- Musikalische Qualität
- Innovationskraft
- Mehrwert für die teilnehmenden Amateure
- Qualität des Konzeptes (Zielgruppenausrichtung, Wirkung über das Projekt hinaus etc.)

8. Art und Umfang der Förderung

Die Landesförderung wird als Projektförderung gewährt. Es müssen mindestens 750,00 € Förderung beantragt werden, der Höchstförderbetrag liegt bei 10.000,00 € pro Antrag.

Es ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einzubringen. Dieser kann z. B. durch Spenden, allgemeine Mitgliedsbeiträge, Rücklagen oder durch bürgerschaftliches Engagement ([siehe Richtlinie der Landesregierung](#)) erbracht werden. Alle sonstigen projektbezogenen Einnahmen wie z. B. Zuwendungen, Sponsoring, Eintrittserlöse und Teilnahmegebühren müssen als Drittmittel angegeben werden. Alle Ausgaben müssen eindeutig dem Projekt zugeordnet und benannt werden. Leistungen, zu denen es später keine Zahlungsbewegung geben wird (außer dem bürgerschaftlichen Engagement, s. o.), dürfen nicht als Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan erfasst werden (z. B. Honorarverzicht, Sachleistungen, kostenlose Nutzung von Räumen oder Technik etc.).

Reisekosten sind gemäß den Bestimmungen des [Landesreisekostengesetz NRW zu veranschlagen \(§§ 4 und 5\)](#). Pauschalen und Tagesgelder sind nicht zuwendungsfähig. Reise- und Übernachtungskosten sind von Honoraren getrennt auszuweisen. Ausgaben für Verpflegung können nur dann bis zu einer Höhe von maximal 2,5 % der Gesamtkosten angesetzt werden, wenn diese zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des Projektes erforderlich sind, nachvollziehbar begründet werden und später durch Belege nachweisbar sind.

Für die Höhe von Honoraren von professionellen Musik- und Kuschtschaffenden, Dozierenden und Kräften der kulturellen Bildung gilt die [Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich](#). Bei allen Förderungen des Landes sind ab 01.01.2026 Honoraruntergrenzen („Honorarmindeststandards“) zu beachten. Honorare für Amateurmusikerinnen und -musiker sind nicht zulässig.

Honorare für professionelle Orchester, Ensembles und Bands sind mit Angabe der Besetzungsstärke und der Anzahl der Proben / Aufführungen auszuweisen.

Nicht förderfähig sind:

- Anschaffungen (Ausnahme: Notenmaterial ist förderfähig, wenn die Anschaffung die wirtschaftlichere Lösung gegenüber der Notenleihe darstellt.)
- Regelmäßige Probenarbeit oder Unterricht
- Kosten für Musikproduktion und Tonstudioaufnahmen
- Kosten für Dokumentationen (Foto, Video etc.)
- Repräsentationskosten (Blumen, Geschenke, Deko etc.)
- Alkoholische Getränke
- Flaschen-/Dosenpfand
- Benefizveranstaltungen

Düsseldorf, 08. September 2025